

Zirup ZT GmbH
Neubaugasse 31/11
1070 Wien

(im Folgenden ZIRUP)

I. GELTUNG

Die Leistungen und Angebote von ZIRUP sowie alle von ZIRUP mit AuftraggeberInnen (im Folgenden „AG“) abgeschlossenen Verträge und durch ZIRUP erbrachte Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche von ZIRUP abgegebenen Erklärungen sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, ZIRUP hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Keinesfalls gelten durch ZIRUP vorgenommene Vertragserfüllungshandlungen als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen dem/der AG und ZIRUP.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

A) Die (Honorar-) Angebote von ZIRUP verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB oder anderen von ZIRUP abgegebenen, schriftlichen Willenserklärungen abweichende, mündliche Zusagen, Nebenabreden u.dgl., insbesondere solche, die von DienstnehmerrInnen, sonstigen Gehilfinnen, ZustellerInnen etc. abgegeben werden, sind für ZIRUP nicht verbindlich. Der Inhalt der von ZIRUP erstellten bzw. verwendeten Prospekte, Werbeanzeigen etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

B) Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als von dem/der AG genehmigt, sofern dieser/diese nicht unverzüglich widerspricht. Werden an ZIRUP Angebote gerichtet, so ist der/die anbietende AG an eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes gebunden.

C) Der Inhalt des mit dem/der AG abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen zwischen ZIRUP und dem/der AG betreffend die von ZIRUP zu erbringenden Leistungen (im Folgenden der „Architektenvertrag“), der Vollmacht und diesen AGB. **Pkt. II. A) 2 Satz und B) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.**

III. HONORAR

A) Die von ZIRUP zu erbringenden Leistungen werden in dem im Architektenvertrag enthaltenen Leistungskatalog (der „Leistungskatalog“) definiert. Die dem Vertrag zugrunde liegende Kostenkalkulation erfolgt – sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde – unter Zugrundelegung der in der Honorarordnung für Architekten (HOA) vom 1.12.2004 vorgesehenen Parameter (zB Herstellungskosten, Schwierigkeitsgrad etc.). Ändern sich diese Parameter nach Vertragsabschluss, so werden die nach diesem Zeitpunkt erbrachten, im Leistungskatalog enthaltenen Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

B) Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse, oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist ZIRUP berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. **Pkt. III B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.**

C) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre von ZIRUP zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang von dem/der AG zusätzlich zu vergüten. D) Die Nebenkosten (zB. Kosten für Modellerstellung, behördliche Kommissionsgebühren, Fahrtkosten etc.) werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

IV. VOLLMACHT

A) Der/Die AG bevollmächtigt ZIRUP, den/die AG nach Maßgabe und zur Erfüllung der im Architektenvertrag (Leistungskatalog) normierten Verpflichtungen gegenüber Behörden und sonstigen Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten. Von dieser Vollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Sonderfachleuten, die Abgabe von Rücktrittserklärungen nach § 918 ABGB, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Sonderfachleute sowie die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbehebung sowie zur Ersatzvornahme. Darüber hinaus beauftragt und bevollmächtigt der/die AG ZIRUP zur Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.

B) Von der Vertretungsvollmacht ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – die Vergabe von Aufträgen an ausführende Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute, sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der Sonderfachleute nicht umfasst.

C) ZIRUP erhält von dem/der AG eine schriftliche Vollmachtsurkunde mit dem oben dargestellten Inhalt, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber Behörden, AnrainerInnen, beteiligten Sonderfachleuten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

D) ZIRUP kann bei der Erfüllung des Architektenvertrages qualifizierte MitarbeiterInnen einsetzen. Die Festlegung der Anzahl und der Qualifikation der einzelnen MitarbeiterInnen obliegt ZIRUP.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / VERZUGSZINSEN

A) ZIRUP ist berechtigt, Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussbonorarnote innerhalb von 30 Kalendertagen, nach Rechnungseingang bei dem/der AG fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

B) Bei Zahlungsverzug ist ZIRUP ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

VI. ZAHLUNGSVERZUG UND VERTRAGSRÜCKTRITT

A) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen ist ZIRUP insbesondere auch bei Annahmeverzug (einer Teil- oder der Gesamtleistung) oder anderen wichtigen Gründen, insbesondere bei einer dem/der AG zurechenbaren Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate oder einer Vereitelung der Leistung durch den/die AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB.

B) Bei Zahlungsverzug des/der AG ist ZIRUP von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen oder Lieferungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder – gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

C) Trifft der/die AG – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er/sie unberechtigt seine Aufhebung, so hat ZIRUP die Wahl, auf der Erfüllung der Vertrages zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen bleibt das Recht von ZIRUP zur Geltendmachung von Entgelt- und Schadenersatzansprüchen unberührt; es gelten die Bestimmungen des ABGB.

D) Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des/der AG hat ZIRUP Anspruch auf das Entgelt für die bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes erbrachten Leistungen.

E) Der Rücktritt ist schriftlich (an die oben angeführte Kanzleiadresse) zu erklären.

VII. MAHN- UND INKASSOSPESEN

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der/die AG die ZIRUP entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 15,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie einen Betrag von € 5 für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle Kosten und Spesen, die ZIRUP aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., von dem/der säumigen AG zu ersetzen.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

A) ZIRUP behält sich das Eigentumsrecht, Urheberrecht und sonstige geistige Eigentumsrechte an allen Sachen und Unterlagen (Pläne, Skizzen, Modelle, Berechnungen etc.) jedenfalls bis zur vollständigen Bezahlung durch den/die AG vor. Im Verzugsfall ist ZIRUP jederzeit zur Zurückforderung bzw. Zurücknahme berechtigt. **Pkt. XI bleibt davon unberührt.**

B) Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der im Sinn von VII. A) unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen und Unterlagen durch ZIRUP liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser von ZIRUP ausdrücklich erklärt wird.

C) Der/Die AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

IX. MITWIRKUNGSPFLICHT DES/DER AG

Der/Die AG ist verpflichtet, sämtliche relevante Entscheidungen derartig zeitgerecht zu treffen, dass der im Architektenvertrag vorgesehene Grobzeitplan eingehalten werden kann.

X. AUFRECHNUNGSVERBOT

A) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit (Honorar-) Forderung von ZIRUP, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

B) Forderungen gegen ZIRUP dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung durch ZIRUP nicht abgetreten werden. **Pkt. X A) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.**

XI. URHEBERRECHT

A) Unabhängig davon, ob das von ZIRUP hergestellte Werk (zB. Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der/die AG nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen.

B) Grundsätzlich verbleibt –sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde – das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen etc. auch nach Zahlung des Entgelts bei ZIRUP. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werks bzw. des Nachbaus durch Dritte. Der/Die AG erwirbt das Recht, die Pläne im Rahmen der Ausführung des im Architektenvertrag dargestellten Projekts zu verwerten, wenn ZIRUP mit sämtlichen Teilleistungen der Planung beauftragt wurde und der/die AG den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abgeltung der Honoraransprüche, nachgekommen ist. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst. Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ZIRUP zulässig und es trifft ZIRUP bei Zuwiderhandeln keine wie immer geartete Haftung. Der/Die AG hat ZIRUP diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Ansprüche von ZIRUP aufgrund der vertragswidrigen Nutzung der Pläne/Unterlagen bleiben unberührt.

C) Der/Die AG ist verpflichtet, ZIRUP nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern dem keine berechtigten Interessen des/der AG entgegenstehen. Der/Die AG ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen ZIRUP anzuführen. ZIRUP hat das Recht, dem/der AG die Veröffentlichung unter Namensangabe von ZIRUP zu untersagen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung von ZIRUP abgeändert wird.

D) ZIRUP hat das Recht, im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

XII. AUFBEWAHRUNG BZW. HERAUSGABE VON UNTERLAGEN

A) Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei ZIRUP verwahrt, wobei ZIRUP sich dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen kann. ZIRUP ist verpflichtet, dem/der AG auf Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhandigen.

Eine Pflicht zur Ausfolgung von Unterlagen in digitaler Form besteht nur, wenn diese im Einzelfall vereinbart wurde. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft ZIRUP keine wie immer geartete Haftung im Zusammenhang mit diesen elektronischen Kopien gegenüber dem/der AG oder Dritten. Der/Die AG hat ZIRUP diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Insbesondere übernimmt ZIRUP keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten.

B) Die Aufbewahrungspflicht seitens ZIRUP endet zehn Jahre nach Legung der Schlussbonorarnote an den/die AG. ZIRUP kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den/die AG von dieser Aufbewahrungspflicht befreien.

XIII. ZURÜCKBEHALTUNG

Der/Die AG ist bei gerechtfertigter Reklamation – außer in den Fällen der Rückabwicklung – nicht zur Zurückhaltung des gesamten Bruttohonorarbetrages berechtigt, sondern maximal zur Zurückhaltung jenes Anteils, der dem voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entspricht. **Pkt. XIII gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.**

XIV. TERMINVERLUST

A) Soweit der/die AG die Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur eines Teilbetrags sämtliche noch ausstehenden Teilbeträge ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

B) **Pkt. XIV gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit ZIRUP seine Leistung vollständig erbracht hat, auch nur eine rückständige Teilleistung des/der AG mindestens sechs Wochen fällig ist und ZIRUP den/die AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes erfolglos gemahnt hat.**

XV. GEWÄHRLEISTUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

A) Gewährleistungsansprüche des/der AG erfüllt ZIRUP bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach Wahl von ZIRUP entweder durch Verbesserung bzw. Reparatur, Austausch oder Preiserminderung innerhalb angemessener Frist. Schadenersatzansprüche des/der AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn ZIRUP mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug gerät.

B) Der/Die AG hat das Werk unmittelbar nach Übergabe zu untersuchen und ZIRUP etwaige Mängel innerhalb einer Woche anzuzeigen. Zeigt sich ein solcher Mangel erst später, so ist dieser ebenfalls unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach seiner Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung von ZIRUP als genehmigt. **Pkt. XV A) und B) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.**

C) Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von ZIRUP erbrachten Leistungen richtet sich nach § 933 ABGB, wobei die Frist jeweils mit der protokollierten Übergabe zu laufen beginnt.

XVI. SCHADENERSATZ

A) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.

B) Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung der Tätigkeit von ZIRUP, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlussbonorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

C) Pläne und sonstige Unterlagen von ZIRUP dürfen nur nach allenfalls erforderlicher, behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch ZIRUP, und auch dann nur im freigegebenen Umfang, zur Ausführung verwendet werden. Andernfalls sind Schadenersatz-, Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche ausgeschlossen.

D) **Pkt. XVI A) sowie B) erster Satz gelten für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die dort festgelegten Regelungen.**

XVII. RECHTSWAHL / GERICHTSSTAND

Diese AGB, der sich darauf beziehende Architektenvertrag sowie etwaige, sich daraus ergebende Rechtsstreitigkeiten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB oder dem sich darauf beziehenden Architektenvertrag vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Erfüllungsort (d.h. der Kanzleisitz). **Pkt. XVII letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.**

XVIII. ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort ist der Kanzleisitz von ZIRUP.

XIX. ADRESSÄNDERUNG

Der/Die AG ist verpflichtet, Änderungen der Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den/die AG auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt von dem/der AG bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

XX. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.